

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 19. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2026)

zum Thema:

Erst Baustelle, dann Gefahren-Stelle? Geflickte Radwege in Berlin

und **Antwort** vom 2. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juni 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26104
vom 19.05.2026
über Erst Baustelle, dann Gefahren-Stelle? Geflickte Radwege in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Uns erreichen Hinweise, dass der Zustand von Geh- und Radwegen aber auch der Fahrbahn in Fahrradstraßen nach Bauarbeiten z.B. an den Wasserleitungen, dem Strom- und Gasnetz, nicht immer der ursprünglichen Qualität entspricht (z. B. notdürftig verschlossene Baugrube, nur grober Asphalt oder Erdreich nur zugeschüttet, aber nicht verfestigt). Dadurch sind Wege nach den Bauarbeiten unsicherer als vorher. Bei schlecht geflicktem Asphalt kann zudem Wasser eindringen und zu Frostschäden führen.

Frage 1:

Ist der Senatsverwaltung die in der Vorbemerkung angesprochene Problematik bekannt und wie bewertet der Senat diese mit Blick auf die Verkehrssicherheit?

Antwort zu 1:

Die Problematik ist dem Senat bekannt. Sowohl hinsichtlich der Verkehrssicherheit, als auch der Gebrauchstauglichkeit und der Substanzerhaltung der baulichen Anlage Straße sind unzureichend verschlossene Aufgrabungen kritisch zu bewerten.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin (BA SZ) teilt hierzu mit: „Derartige nicht fachgerechte Wiederherstellungen des öffentlichen Straßenlandes sind dem Bezirksamt insbesondere im Zusammenhang mit Bauarbeiten der Leitungsnetzbetreiber bekannt geworden. Dabei handelt es sich i.d.R. um nicht fachgerechte Pflasterarbeiten im Bereich der Gehwege, von denen allerdings nicht unbedingt eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgeht. Vielmehr ist dadurch das Erscheinungsbild, die Entwässerung und die Dauerhaftigkeit der Gehwegbefestigung beeinträchtigt. Im Zusammenhang mit Arbeiten auf Fahrbahnen kommt es des Öfteren zu fehlenden oder fehlerhaften Fahrbahnmarkierungen, welche je nach Art des Fehlers sich durchaus negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken können.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin (BA NK) teilt hierzu mit:
„Die Frage richtet sich an den Senat.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin (BA SP) teilt hierzu mit:
„Nicht fachgerechte wiederhergestellte Flächen nach Aufgrabungen der Leitungsverwaltungen sind auch in Spandau vorhanden. Hierfür gibt es jedoch regelmäßige Kontrollen, um diese zeitnah festzustellen und durch die jeweilige Leitungsverwaltung beheben zu lassen. Im besten Fall erfolgt die Mängelfeststellung bei einer Abnahme. Leider wird nicht für jede Baumaßnahme eine Abnahme angemeldet.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin (BA PA) teilt hierzu mit:
„Dem Bezirk Pankow ist diese Problematik durchaus bekannt, wobei aber betont werden muss, dass es sich oftmals nur um Momentaufnahmen handelt bzw. provisorische Deckenschließungen von meist nur kurzer Dauer, aus bautechnologischen Gründen bedingt, notwendig sind.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (BA TS) von Berlin teilt hierzu mit:
„Möglicherweise beziehen sich die „Hinweise“ auf Leitungsbau-Maßnahmen bei denen vorerst ein provisorischer Deckenschluß mit Asphalttragschicht-Mischgut erfolgt ist, und der endgültige Deckenschluß nachgeordnet erfolgt [Bestellschein-Verfahren].“

Das Bezirksamt Reinickendorf (BA RD) von Berlin teilt hierzu mit:
„Die in der Vorbemerkung geschilderte Problematik ist dem Bezirksamt Reinickendorf bekannt.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf (BA MH) von Berlin teilt hierzu mit:

„Bei der beschriebenen Problematik handelt es sich vermutlich um temporäre, provisorische Deckenschlüsse nach bzw. bei Aufgrabungen. Im Zuge des Bauablaufs ist es oftmals notwendig, die aufgebrochenen Verkehrsflächen vorübergehend provisorisch zu schließen. In der Regel erfolgt dies mit Asphalttragschichtmischgut. Bei bestimmten Randbedingungen (z. B. sehr kurze Dauer, geringes Verkehrsaufkommen, geringe Ausmaße usw.) erfolgt der provisorische Deckenschluss unter Umständen mit ungebundenem Schotter. Dieses Asphaltmischgut weist eine gröbere Oberflächenstruktur auf und gewährleistet bei fachgerechtem Einbau eine ausreichende Nutzbarkeit für die Verkehrsteilnehmer.“

Frage 2:

Sind die Firmen, die für die Bauarbeiten verantwortlich sind, rechtlich verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen?

Antwort zu 2:

§ 12 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) regelt die Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und gibt vor, dass die Versorgungsunternehmen für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße zuständig sind. Straße im Sinne des BerlStrG sind sämtliche dem Verkehr gewidmeten Flächen – also einschließlich Flächen des Fuß- und Radverkehrs.

Frage 3:

Welcher zeitliche Rahmen ist für die Wiederherstellung des Ausgangszustands vorgesehen?

Antwort zu 3:

Nach § 12 Abs. 9 BerlStrG ist die Wiederherstellung „unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten“ vorzunehmen.

Frage 4:

Wer ist dafür verantwortlich zu kontrollieren, ob der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wurde und welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen?

Antwort zu 4:

Grundsätzlich haben die Versorgungsträger als Auftraggeber der Baumaßnahmen die Pflicht, die ordnungsgemäße Ausführung zu überwachen und zu dokumentieren.

Die Straßen- und Grünflächenämter (SGÄ) als Ausführende der Straßenbaulast haben diese entgegen zu nehmen und bei Auffälligkeiten im Rahmen der Straßenbegehung (zur Ausführung der Verkehrssicherungspflicht) die Mangelbeseitigung anzumahnen.

Das BA SZ teilt hierzu mit:

„Die Zuständigkeit für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Straßenlandes liegt beim Straßen- und Grünflächenamt (SGA) in seiner Funktion als Straßenbaulastträger.

Im Falle einer nicht fachgerechten Wiederherstellung wird der Sondernutzer verpflichtet die nicht ordnungsgemäßen Stellen wieder aufzunehmen und zu seinen Lasten erneut in entsprechender Qualität herzustellen.“

Das BA NK teilt hierzu mit:

„Die Firmen werden durch das SGA - wenn erforderlich - zur mängelfreien Herstellung des ursprünglichen Zustands aufgefordert.“

Das BA SP teilt hierzu mit:

„Das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt und die Leitungsverwaltung selbst. Das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt sanktioniert dies mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Im schlimmsten Fall wird eine Ersatzvornahme zu Lasten der Leitungsverwaltung durchgeführt.“

Das BA PA teilt hierzu mit:

„Da die Leitungsverwaltungen auf Grundlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis als alleiniger Bauherr auftreten, sind diese eigenverantwortlich dafür zuständig, für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche Sorge zu tragen. In der Praxis wird spätestens bei der Übergabe der wiederhergestellten Straßenflächen an den Straßenbaulastträger durch diesen geprüft ob die einschlägigen und derzeit anerkannten Regeln der Technik diesbezüglich eingehalten und beachtet worden sind.“

Das BA TS von Berlin teilt hierzu mit:

„Verantwortlichkeiten zur Bauausführung liegen bei der Leitungsverwaltung. Durch den Straßenbaulastträger ist eine Abnahme vorgesehen.“

Das BA RD teilt hierzu mit:

„Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Wiederherstellung erfolgt durch das Bezirksamt Reinickendorf. Werden Mängel festgestellt, werden die verantwortlichen Unternehmen zur unverzüglichen Nachbesserung aufgefordert. Erfolgt die Wiederherstellung weiterhin nicht entsprechend den rechtlichen Vorgaben, kann die Durchführung im Wege der Ersatzvornahme veranlasst werden.“

Das BA MH von Berlin teilt hierzu mit:

„Die Zuständigkeit für die Kontrolle, ob der ursprüngliche Zustand von Geh- und Radwegen im öffentlichen Straßenland wiederhergestellt wurde, liegt bei den jeweiligen Straßen- und Grünflächenämtern.

In erster Linie wird der Dialog mit den Verantwortlichen (Netzbetreiber, Tiefbauer usw.) gesucht. Das Straßen- und Grünflächenamt hat jedoch die Möglichkeit, bei Nichtbeachtung eine Ersatzvornahme durchzuführen. Im äußersten Fall kann auch eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erfolgen.“

Frage 5:

Welche Handlungsmöglichkeiten haben die Bezirke bzw. der Senat, wenn der wiederhergestellte Zustand nicht den rechtlichen Vorgaben (z. B. unzureichende Pflasterung, grober Asphalt) entspricht, um eine tatsächliche Verbesserung zu erreichen und Folgebauvorhaben zu vermeiden?

Antwort zu 5:

Bei festgestellter mangelhafter Wiederherstellung kann die Mangelbeseitigung verlangt werden. Falls diese nicht erfolgt, kann zu Lasten des Versorgungsträgers eine Ersatzvornahme erfolgen. Bei wiederholter mangelhafter Wiederherstellung kann vor Maßnahmen nach § 12 Abs. 7 BerlStrG eine Sicherheitsleistung zur Sicherung ordnungsgemäßer Wiederherstellung verlangt werden.

Frage 6:

Wie verfahren die zuständigen Stellen, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass der Ausgangszustand nicht wiederhergestellt wurde, und wie häufig kommen solche Versäumnisse in den einzelnen Bezirken vor? Hier bitte die Bezirke abfragen.

Antwort zu 6:

Das BA SZ teilt hierzu mit:

„Siehe hierzu Antwort zu 4. In Fällen bei denen einzelne Leitungsnetzbetreiber durch vermehrte mangelbehaftete Wiederherstellungen auffallen, wird der Kontakt zu den Leitungsnetzbetreiber aufgenommen und darauf gedrängt, andere Straßenbaufirmen mit der Wiederherstellung zu beauftragen. Im Zusammenhang mit Bauarbeiten der Telekommunikationsunternehmen wird eine entsprechende Meldung bei der Bundesnetzagentur angedroht, in deren Folge die Bundesnetzagentur ein Verfahren zum Entzug der Konzession prüfen kann.

Gerade im Zusammenhang mit Bauarbeiten von Betreibern von Telekommunikationslinien im Rahmen der Gigabitstrategie sind in der Vergangenheit ständig Mängel aufgetreten. Eine genaue Anzahl kann jedoch nicht angegeben werden.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt hierzu mit:

„Wurde der Ausgangszustand nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt, werden die zuständigen Bauunternehmen aufgefordert, eine ordnungsgemäß verschlossene und wiederhergestellte Fläche herzurichten. Vereinzelt werden Baugruben vorübergehend provisorisch verschlossen, dort wird in der Regel grober Asphalt verbaut, in Einzelfällen für sehr kurze Zeiträume auch Schotter. Im Bezirk wird dazu keine Statistik geführt, solche Fälle kommen jedoch erfahrungsgemäß selten vor.“

Das BA NK teilt hierzu mit:

„Bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen treten die genannten Probleme im Regelfall nicht auf. Insbesondere in der Fahrbahn sind die wiederhergestellten Asphaltdecken meistens sehr gut.

Im Gehwegbereich gibt es insbesondere im Zusammenhang mit dem TKG-Ausbau Qualitätsprobleme, was die Wiederherstellung des Gehwegs angeht. In Anbetracht der vielen Aufgrabungen gestaltet sich eine engmaschige Qualitätssicherung durch das SGA schwierig. Da hierzu keine Statistiken geführt werden, ist eine Beantwortung zur Frage der Häufigkeit nicht möglich; geschätzt liegt der Anteil an Maßnahmen in diesem Bereich, bei denen die Qualität zu beanstanden ist, bei ca. 50 %.“

Das BA SP teilt hierzu mit:

„Das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt fordert die jeweilige Leitungsverwaltung zur Mängelbeseitigung auf. Im schlimmsten Fall wird eine Ersatzvornahme zu Lasten der Leitungsverwaltung durchgeführt. Diesbezüglich wird im Bezirksamt keine Statistik geführt.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt hierzu mit:

„Sofern die Straßenunterhaltung von einer provisorischen oder ungenügenden Wiederherstellung des Straßenoberbaues erfährt, wird der Verursachende zur unverzüglichen Sicherung von Gefahrenstellen und fachgerechten Wiederherstellung mit Fristsetzung aufgefordert.

Kommt der Verursachende dieser Aufforderung nicht nach, wird eine weitere Frist gesetzt mit der Androhung einer Ersatzvornahme durch den Straßenbaulastträger. Sollte auch diese Frist tatenlos verstreichen, findet die Ersatzvornahme statt und die entstandenen Kosten werden eingefordert.

Ist der Verursachende nicht zeitnah ermittelbar, werden Gefahrenstellen gesichert und weitere Ermittlungen zum Verursachen vorgenommen.

Die Ausübung der Ersatzvornahme kommt sehr selten vor.

Die Häufigkeit der provisorischen bzw. mangelhaften Wiederherstellungen bleibt überschaubar.

Die Probleme konzentrieren sich auf Maßnahmen der Telekommunikationsnetzbetreiber. Hier ist die Kontrolle und Zuordnung von Mängeln durch ausbleibende Baubeginn- und abschlussanzeigen teils erschwert.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin teilt hierzu mit:

„Nach Kenntnis wird der Beschwerde selbstverständlich nachgegangen. Der Straßenbaulastträger setzt sich mit dem Leitungsbauunternehmen auseinander, so dass der schlechte Zu-stand schnellstmöglich abgestellt wird. Teilweise handelt es sich bei schlechten Straßenzuständen auch nur um kurzfristige bauablaufbedingte Provisorien, wobei der Deckenschluss aus verschiedenen Gründen erst später hergestellt werden kann. Ggf wird der endgültige Deckenschluss auch erst über eine Straßenbaufachfirma des SGA hergestellt, da im Zusammenhang weiterführende Straßenbaumaßnahmen ausgeführt werden, die dem Leitungsbauunternehmen nicht angelastet werden können.

Diese Versäumnisse kommen selten vor, vielleicht 1-2 mal im Jahr.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt hierzu mit:

„Es kommt immer wieder vor, dass nach Aufgrabungen Gehwege, Radwege oder die Fahrbahnen nicht entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen wiederhergestellt werden. Es handelt sich jedoch um selten auftretende Fälle.

Da es jedoch in jedem Fall einer Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) bedarf, werden diese Fälle spätestens dann festgestellt und geahndet. Nach fachgerechter Herstellung findet die Übernahme durch das SGA statt. Bis dahin bleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Sondernutzer, hier der entsprechenden Leitungsverwaltung. Eine Statistik wird darüber nicht geführt.

Insbesondere beim Glasfaserausbau treten solche Fälle häufiger auf, da durch die Vorschriften zur Beschleunigung des Ausbaus hauptsächlich den Unternehmen oft kaum Zeit bleibt, alles fachgerecht herzustellen. Gleichzeitig fehlt auch den Behörden die erforderliche Zeit, die Vorgänge rechtzeitig festzustellen und zu ahnden. Die in der Vorbemerkung genannten Leitungsunternehmen arbeiten eher selten derart mangelhaft. Oft jedoch werden Oberflächen in Absprache mit dem SGA provisorisch geschlossen, da sie in kurzer Zeit erneut aufgedigelt werden müssen.“

Das BA PA teilt hierzu mit:

„Sollten dem Straßenbaulastträger diesbezügliche Informationen vorliegen, wird der Verursacher, also die verantwortliche Leitungsverwaltung kurzfristig aufgefordert, den festgestellten Mangel zeitnah zu beseitigen.

Die Praxis hat aber gezeigt, dass dies äußerst selten der Fall ist, da die mit der Fahrbahnwiederherstellung beauftragten Straßenbaufirmen mit der Anwendung und Umsetzung des entsprechenden Vorschriftenwerkes im Land Berlin bestens vertraut sind.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin teilt hierzu mit:

„In der Regel erfolgt nach Abschluss einer Sondernutzung im Sinne von § 11 und § 12 des Berliner Straßengesetzes eine Abnahme der wiederhergestellten Flächen durch den zuständigen Straßenbaulastträger. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fertigstellung bzw. Wiederherstellung ordnungsgemäß angezeigt wird und die zuständige Stelle überhaupt Kenntnis vom Abschluss der Arbeiten erhält.

Sofern im Rahmen der Abnahme oder auch nachträglich festgestellt wird, dass der ursprüngliche Zustand der Geh- und Radwege bzw. der Fahrbahn nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde, wird der Vorhabenträger zunächst zur unverzüglichen fachgerechten Nachbesserung aufgefordert. Die Wiederherstellung hat dann durch eine zugelassene Fachfirma und entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Kommt der Vorhabenträger dieser Aufforderung nicht nach, kann das Bezirksamt die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachers veranlassen. Ziel ist dabei stets, den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand des öffentlichen Straßenlandes wiederherzustellen und Folgeschäden, etwa durch eindringendes Wasser oder Frostschäden, zu vermeiden.

Seitens des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf erfolgt keine statistische Erhebung über die Häufigkeit entsprechender Versäumnisse. In der Praxis zeigen sich jedoch erhebliche Vollzugs- und Kontrollprobleme. Insbesondere die in den vergangenen Jahren auf Bundes- und Landesebene eingeführten Verfahrensbeschleunigungen für den Gigabit- und Leitungsausbau haben zwar zu einer erleichterten und beschleunigten Genehmigung von Aufgrabungsmaßnahmen geführt, gleichzeitig jedoch die Kontrollmöglichkeiten der Bezirksämter erschwert.

Besondere Herausforderungen bestehen dabei im Bereich des Leitungs- und Glasfaserausbaus, da dort häufig mehrere Unternehmen beziehungsweise Nachunternehmer parallel oder nacheinander an derselben Örtlichkeit tätig werden. Dies erschwert die eindeutige Zuordnung von Schäden oder mangelhaften Wiederherstellungen erheblich. Hinzu kommt, dass Fertigstellungen nicht immer zeitnah oder hinreichend konkret angezeigt werden, sodass die zuständigen Stellen teilweise erst verspätet oder in Einzelfällen gar keine Kenntnis vom tatsächlichen Abschluss der Arbeiten erhalten.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Mängeln bei der Wiederherstellung des Straßenlandes wird Unternehmen im Einzelfall seitens des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf die Teilnahme an einem vereinfachten Verfahren im Rahmen bestehender Jahresrahmenanordnungen beziehungsweise Konkretisierungsanordnungen (vorübergehend) untersagt.“

Das BA TS von Berlin teilt hierzu mit:

„Es erfolgen örtliche Prüfungen und bei Erfordernis Einleitung weiterer Maßnahmen zur Nacharbeit. Eine zahlenmäßige Erfassung erfolgt nicht. Das Straßen- und Grünflächenamt verfügt über keinen Personalbestand zur Erstellung und Bearbeitung vergleichbarer Statistiken und Übersichten.“

Das BA RD teilt hierzu mit:

„Siehe Antwort zu 4.

Eine statistische Erfassung derartiger Fälle im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht. Daher können hierzu keine belastbaren Angaben gemacht werden.“

Das BA MH teilt hierzu mit:

„Die Vorgehensweise entspricht der in Antwort zu Frage 4, Absatz 2 beschriebenen Praxis: Zunächst wird der Dialog mit den Verantwortlichen gesucht, um die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu erreichen. Sollte dies nicht erfolgen, stehen dem Straßen- und Grünflächenamt die Möglichkeiten der Ersatzvornahme oder im Extremfall die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens offen.

Statistische Erfassungen dieser Vorgänge existieren nicht; nach Erfahrungswerten treten solche Versäumnisse jedoch äußerst selten auf.“

Berlin, den 02.06.2026

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt